

CORONAVIRUS

Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Zahnarztpraxen



Liebe Patientinnen und Patienten,

aufgrund der am 25. Januar 2021 in Kraft getretenen geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt in Zahnarztpraxen eine verschärfte Maskenpflicht.

Anstelle der bisherigen „Alltagsmaske“ muss ab sofort eine medizinische Maske (etwa OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus!